



**Tätigkeitsbericht der Behörde zur Durchführung des
Wohn- und Teilhabegesetzes
(WTG-Behörde/Heimaufsicht) der Stadt Bochum
nach § 14 WTG**

für 2017 / 2018

1. Allgemeines/Einleitung

Das GEPA NRW beinhaltet im Artikel 1 das Alten- und Pflegegesetz (APG) und im Artikel 2 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), die jeweils durch eine Durchführungsverordnung (APG-DVO und WTG-DVO) ergänzt werden. Beide Artikel befinden sich aktuell in Evaluationsverfahren bzw. Reformprozessen, wobei zur Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes bereits Entwürfe zu einer modifizierten Gesetzgebung veröffentlicht wurden.

Während sich das APG vorwiegend mit der Bewertung und Förderung der Pflegeinfrastruktur beschäftigt, bildet das WTG die ordnungsrechtliche Grundlage der behördlichen Qualitätssicherung in den Angeboten, die im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen. Das WTG soll dabei die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten sichern.

Im WTG sind zunächst Anforderungen für alle Wohn- und Betreuungsangebote festgelegt, bevor in besonderen Teilen des Gesetzes die Vorschriften für die verschiedenen Angebote differenziert dargestellt werden. Neben den Anforderungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind dort auch abgestufte Regularien für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und das Service-Wohnen definiert.

Die für die Durchführung des WTG zuständige Behörde (Heimaufsicht) nimmt die Tätigkeit als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr, vorwiegend durch Beratung und behördliche Qualitätssicherung (d.h. Prüfungen) nach den §§ 11, 14 und 15 des Gesetzes.

Die Stadt Bochum hat das Sachgebiet darüber hinaus auch mit Aufgaben nach dem APG und der APG-DVO betraut. Neben der Durchführung von Abstimmungsverfahren bei Baumaßnahmen nach § 10 APG-DVO wurde hier auch die kommunale Pflegeplanung nach § 7 APG erstellt und fortgeschrieben sowie die Geschäftsführung der Konferenz für Alter und Pflege nach § 8 APG wahrgenommen.

Zusätzlich führt die WTG-Behörde/Heimaufsicht die Prüf- und Anerkennungsverfahren für Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß der entsprechenden Verordnung (AnFöVO) durch.

Insgesamt berät das Sachgebiet Interessenten zu Bedarfen von Leistungsangeboten und begleitet die Planung, ggf. durch bescheinigte Abstimmungsprozesse bis hin zur Unterstützung in Anzeigeverfahren bei Inbetriebnahme.

Grundlage des Tätigkeitsberichtes ist der § 14 Absatz 11 WTG. Basis der Berichterstattung sind die Daten, die durch das Sachgebiet im Zuge der Aufgabenwahrnehmung gewonnen wurden. Die Daten umfassen den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2018.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde/Heimaufsicht ist im Amt für Soziales dem Sachgebiet Pflege, Menschen mit Behinderung und Betreuungsstelle zugeordnet. Die Arbeitsgruppe besteht aktuell aus vier Mitarbeiter*innen der Verwaltung (3,1 Stellen) und einem Fachwirt für Alten- und Krankenpflege (1,0 Stellen). Neben den Tätigkeiten aus dem WTG, dem APG und der AnFöVO sind auch Leitungsaufgaben an eine Person delegiert.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten der WTG-Behörde/Heimaufsicht besuchten in den Jahren 2017 und 2018 neben persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation folgenden externen Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen:

- Entbürokratisierung in der Pflege / Multiplikator zur Anwendung des Strukturmodells (IGES)
- Beratung nicht erwerbsmäßig Pflegender (UK NRW)
- Mitwirkung und Mitbestimmung (BIVA)
- PfAD.wtg und PfAD.uia (d-NRW, MAGS)

2.3 Qualitätsmanagement

Zur Optimierung der Beratungsqualität und Verbesserung der Prüfverfahren erfolgt ein regelmäßiger Austausch in Form von Dienstbesprechungen oder Arbeitskreisen. So erfolgte im Berichtszeitraum ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Kostenträgern zu den Angeboten der stationären Eingliederungshilfe und den Angeboten nach dem SGB XI. Die Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg mit Beteiligung der Bezirksregierung, sowie der regelmäßige Besuch der Dienstbesprechungen des MAGS sind obligatorisch. Im Bedarfsfall werden medizinische Dienste, Gesundheitsamt, Amtsapothekerin oder Baubehörden für Expertisen konsultiert.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

3.1	Bestand der Angebote	Anzahl	Vereinbarte Plätze
3.1.1	Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot davon:	49	4159
3.1.1.1	- vollstationäre Pflege mit integrierter Kurzzeitpflege	33	3453 (KZP: 360, davon 90 fest)
3.1.1.2	- vollstationär für Menschen mit Behinderung	16	587
3.1.2	Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen davon:	14	
3.1.2.1	- anbieterverantwortet	8	71
3.1.3	Angebote des Servicewohnens	19	536
3.1.4	Ambulante Dienste davon:	119	
3.1.4.1	- Pflegedienste	65	
3.1.4.2	- Eingliederungshilfe	17	
3.1.4.3	- Angebote zur Unterstützung im Alltag	37	
3.1.5	Gasteinrichtungen davon:	16	309
3.1.5.1	- Kurzzeitpflege	1	24
3.1.5.2	- Hospiz	1	11
3.1.5.3	- Tagespflege	14	274
3.1.5.4	- Nachtpflege	0	0
3.1.6	Angebote unter WTG	210	

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

3.2.	Veränderungen bei Angeboten	Anzahl	Vereinbarte Plätze
3.2.1	<u>Schließungen / Platzzahlreduzierung</u>		
3.2.1.1	Schließung von Einrichtungen durch Betreiber	0	0
3.2.1.2	Betriebsuntersagungen	0	0
3.2.1.3	Teilbetriebsuntersagungen / Belegungsstopps davon:	11	234
3.2.1.4	-Platzzahlreduzierung aufgrund WTG-Anforderung	10	207
3.2.2	<u>Eröffnungen / Platzzahlerhöhung</u>		
3.2.2.1	Eröffnete Einrichtungen	8	198
3.2.2.2	Wesentliche Umbauten mit Platzzahlerhöhung	0	0
3.2.3	<u>Geplante Platzzahlveränderungen</u>		
3.2.3.1	Konkret geplante Ersatzneubauten	4	344
3.2.3.2	Konkret geplante Neubauten	3	240
3.2.3.3	Konkret geplante Umbauten	6	

3.3 Einrichtungen im Bestandsschutz unter Verzicht auf Pflegegeld

3.3	Einrichtungen mit Bestandsschutz nach § 47 (3) WTG	Anzahl	Bemerkungen
3.3.1	Einrichtungen mit Bestandsschutz bis 2023 unter Verzicht auf Pflegegeld	2	

Der Berichtszeitraum war geprägt von der Umsetzung der baulichen Anforderungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Nach zahlreichen Beratungen zur Umsetzung der baulichen Anforderungen gemäß §§ 20 und 47 WTG folgten in zwölf Fällen Anhörungsverfahren, die bei zehn Einrichtungen zu Anordnungen mit Wiederbelegungssperren führten. Der daraus resultierenden Platzzahlreduzierung zum 31.12.2018 stand eine Neueröffnung mit eingestreuter Kurzzeitpflege in 2017 (+88) gegenüber, drei weitere Neubauten mit insgesamt 240 Plätzen sind konkret abgestimmt. Drei der vier in Aussicht stehenden Ersatzneubauten haben in der Planung summarisch 34 fest eingerichtete Plätze für die Kurzzeitpflege berücksichtigt.

Das Angebot der Tagespflege hat sich in den letzten zwei Jahren durch vier neu eröffnete Einrichtungen insgesamt um 82 Plätze erhöht. Drei zusätzliche Einrichtungen für weitere 50 Gäste sind durch Abstimmungsverfahren nach dem APG bestätigt.

Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften hat sich das Angebot um drei Objekte mit insgesamt 28 Plätzen erweitert. Zwei Wohnformen sind für die Versorgung von Personen mit außergewöhnlichem Bedarf an intensivmedizinischer Behandlungspflege ausgerichtet, eine Wohngemeinschaft hat sich auf die Betreuung von Demenzkranken spezialisiert. Für die gleiche Zielgruppe ist eine weitere Wohngemeinschaft geplant.

Konkretere Angaben zur Entwicklung der Pflegeinfrastruktur können der kommunalen Pflegeplanung nach § 7 APG entnommen werden.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Nach der bereits im letzten Bericht festgestellten Zunahme von Informationsbedarfen im Sinne des § 11 WTG war auch im Zeitraum 2017/2018 wieder eine deutliche Steigerung an Beratungen zu verzeichnen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte bei Beratungen von Nutzer*innen, deren Vertretern oder externen Personen lagen bei Fragen zu den Pflichten der Leistungsanbieter und den Mitwirkungs- bzw. Beteiligungsmöglichkeiten in den Einrichtungen.

Bei den Leistungsanbietern war nach wie vor die Umsetzung der baulichen Anforderungen ab dem 31.07.2018 der Schwerpunkt bei den Beratungen, sowohl nach dem WTG als auch nach dem APG. Daneben wurden von dort häufig Informationen zu personellen Anforderungen erfragt und Konzeptunterlagen zur Bewertung eingereicht.

Zusätzlich mussten wegen der zahlreichen strukturellen Schwächen der Datenbanken PfAD.wtg und PfAD.uia zur Sicherstellung einer späteren Nutzung erhebliche Ressourcen für die Beratung in deren Anwendung aufgewandt werden.

4.1	Beratung und Information nach § 11 WTG	Anzahl	Bemerkungen
4.1.1	Beratungen / Informationen an Bewohner*innen, Angehörige, Beiräte und sonstige Personen	205	
4.1.2	Beratungen / Informationen an Mitarbeiter*innen der Einrichtungen, Träger und möglicher Betreiber	372	

4.2 Überwachung

Die behördliche Qualitätssicherung nach § 14 WTG erstreckt sich auf wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, zu denen auch Feststellungen zählen, ob und in welcher Form ein Leistungsangebot in den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fällt. Aktuell sind alle bekannten Leistungsangebote abschließend klassifiziert.

4.2.1 Prüftätigkeit

Bei den wiederkehrenden Prüfungen erfolgt eine 3-Jahresplanung gemäß der gesetzlichen Vorgaben für die unterschiedlichen Leistungsangebote, Verschiebungen sind hier jedoch immer wieder nötig, da anlassbezogene Prüfungen, insbesondere nach Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel, immer vorrangig durchgeführt werden.

4.2.1	Überwachungen nach § 14 WTG (gesamt: 108)	Anzahl	Bemerkungen
4.2.1.1	Anlassbezogene Überwachungen	41	
4.2.1.2	Wiederkehrende Überwachungen	67	

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Den Regelprüfungen wurde der jeweils zugeordnete Rahmenprüfkatalog zugrunde gelegt, ohne dass jedoch alle Sondierungs- und Prüfungsfragen explizit thematisiert werden und im Prüfbericht Berücksichtigung finden. In Pflegeeinrichtungen wurde die soziale und pflegerische Betreuung nach Würdigung der MDK-Berichte ggf. nur eingeschränkt miteinbezogen. Da in den meisten Leistungsangeboten lediglich geringe Mängel im Sinne des WTG festgestellt wurden, konnten die Prüfintervalle in den meisten Fällen gemäß der gesetzlichen Vorgaben erweitert werden, sodass alle Einrichtungen im vorgeschriebenen Zeitraum bis zum 31.12.2018 mindestens einer Regelprüfung unterzogen wurden.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Anlassprüfungen wurden überwiegend nach Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel durch dritte Personen oder Berichte anderer Instanzen veranlasst. Die Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen hat sich im Vergleich zum Vorbericht geringfügig reduziert. In einigen Fällen wurden externe Hinweise auf etwaige Mängel zum Anlass genommen, eine umfassende Regelprüfung durchzuführen.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei den Regelüberwachungen wurden fast ausschließlich geringfügige Mängel festgestellt, bei denen entsprechende Beratungen nach § 15 Absatz 1 WTG zur Abstellung der Mängel geeignet waren. Vermehrt, d.h. insgesamt in neun Fällen, wurden jedoch nach vorheriger Anhörung Anordnungen gemäß § 15 Absatz 2 zur Erfüllung von Anforderungen nach dem WTG ausgesprochen. Darüber hinaus wurde in einer Einrichtung die Aufnahme weiterer Nutzer*innen wegen nicht abgestellter Mängel und baulicher Defizite untersagt.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Nach §§ 14 Absatz 3, 15 Absatz 4 und 44 WTG sowie §§ 114, 115 und 117 SGB XI sind die medizinischen Dienste und WTG-Behörden zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Eine regelhafte Interaktion erfolgt über den dauerhaften Austausch der jeweiligen Prüfberichte, sodass gemeinsame Prüfungen mit dem MDK oder dem PKV entbehrlich waren. In Einzelfällen erfolgte ein zusätzlicher Austausch mit dem Verband der Ersatzkassen, um die Prüfintervalle insgesamt, aber auch Schwerpunkte bei Nachkontrollen noch intensiver auf etwaige Problemlagen hin abzustimmen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Obwohl bis Ende 2016 ein Großteil der Leistungsangebote in der Datenbank PfAD.wtg erfasst war, konnten in Einzelfällen erst nach mehrfacher Aufforderung zum Jahresende 2018 die letzten Meldungen von den bereits tätigen Leistungsanbietern verbucht werden. Im Berichtszeitraum wurden zwei Betriebsübergaben und 15 neue Angebote aus den ambulanten und stationären Sektoren angezeigt. Daneben wurde in 22 Fällen ein Wechsel der Einrichtungsleitung oder der verantwortlichen Fachkraft mitgeteilt und geprüft.

Mit Inkrafttreten der AnFöVO zum 01.01.2017 wurden die Anzeige-, Anerkennungs- und Prüfverfahren in Bochum auf die WTG-Behörde übertragen. Die damit einhergehende Nutzung der Datenbank PfAD.uia erforderte wegen der zahlreichen technischen Probleme bei der Übernahme von Bestandsangeboten erhebliche Korrekturmaßnahmen. Auch in der Folgezeit zeigten sich bei der Nutzung der Datenbank für alle bestehenden und neuen Leistungsanbieter immer wieder technische Schwierigkeiten, die durch zusätzliche Beratungen beim Anzeigeverfahren kompensiert werden mussten.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Hinweise auf konkrete Betrugsfälle sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die Anzahl der Beschwerden hat sich im Vergleich zum Vorbericht mit einem Minus von 32 % deutlich reduziert. Die Abnahme von Eingaben bei der WTG-Behörde lässt zwar auf der einen Seite den Schluss auf eine Qualitätssteigerung bzw. Mängelreduktion bei den Angeboten zu, ist jedoch primär in der Verbesserung der Beschwerdekultur in den Einrichtungen bzw. der Kommunikations- und Beratungsstrukturen seitens der Leistungsanbieter und Behörden zu vermuten.

Bei den Beschwerden waren Mängel in der Pflege und sozialen Betreuung, häufig im Zusammenhang mit hygienischen Defiziten weiterhin Schwerpunkt. Häufiger genannt wurden auch der Personaleinsatz und die Freundlichkeit der Mitarbeiter*innen.

Einem großen Teil der Beschwerden konnte erneut auch ohne eine anlassbezogene Prüfung, z.B. durch telefonische Beratung, abgeholfen werden.

4.2.1.7	Beschwerden	Anzahl	
7.1	Gesamt*	46	nach den Kategorien:
7.1.1	- Beratung, Information und Vertrag	3	
7.1.2	- Wohnqualität und Hygiene	8	
7.1.3	- Essen und Trinken	1	
7.1.4	- Selbstbestimmung und Privatsphäre	6	
7.1.5	- Personal	12	
7.1.6	- Pflegerische und soziale Betreuung	28	
7.1.7	- Mitbestimmung, Recht und Finanzen	7	

*Die Gesamtsumme entspricht nicht der der einzelnen Kategorien, da bei Beschwerden von einer Person häufiger mehrere Bereiche thematisiert wurden.

4.2.1.8 Abweichungen (§ 13 Abs. 1f. oder § 22 Abs. 6 WTG)

Für drei Einrichtungen wurden gemäß Erlass vom 26.10.2017 Abweichungen von den baulichen Anforderungen nach § 20 WTG zur Sicherstellung zusätzlicher Kurzzeitpflegeplätze genehmigt. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen dem Antrag auf Vertrauensschutz gemäß § 47 Absatz 3 WTG stattgegeben. Nach Erlass vom 03.02.2017 wurde in elf Tagespflegeeinrichtungen die begrenzte, tageweise Überschreitung der Gästezahl genehmigt, sonstige Abweichungen nach § 13 Absatz 1 wurden nicht beantragt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im Berichtszeitraum wurden 82.292,50 € durch Gebühren aus den Tarifstellen 10a.1-10a.6 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vereinnahmt. Zusätzlich konnten 3.200,00 € an Gebühren für Tätigkeiten nach der AnFöVO verbucht werden.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 WTG wurden nicht initiiert.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Neben den unter 2.3 genannten regelmäßigen Interaktionen mit Landschaftsverband, VDEK und anderen WTG-Behörden erfolgt im Bedarfsfall ein fachlicher Austausch mit anderen Prüfinstitutionen wie MDK, PKV, Gesundheits- und Veterinäramt, Amtsapothekerin, Bauaufsicht oder Feuerwehr. Durch die konsequente Berücksichtigung der vom MDK und PKV übermittelten Prüftermine und Prüfberichte konnten Doppelprüfungen im stationären Bereich vollständig vermieden werden. Da seitens des PKV weder Prüftermine noch die Prüfberichte zu ambulanten Pflegediensten regelhaft übermittelt werden, kam es in zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu kurz aufeinanderfolgenden, nicht abgestimmten Prüfungen. Die Problematik und betroffenen Wohngemeinschaften wurden dem PKV zur Optimierung der Situation mitgeteilt. Die gegenseitige Zusendung von Prüfberichten stationärer Einrichtungen erfolgt dagegen uneingeschränkt.

4.4 Sonstiges

Keine Besonderheiten.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Trotz des erheblichen Aufwandes, der zur Umsetzung der baulichen Anforderungen ab dem 01.08.2018 und der Sicherstellung des Betriebes der Datenbanken PfAD.wtg und PfAD.uia erforderlich war, konnten die gesetzlich vorgegebenen Prüfintervalle aufgrund personeller Steuerungsmaßnahmen eingehalten werden. Zusätzlich hat sich die Anzahl der Beratungen erhöht, sodass im Berichtszeitraum die Anwendung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Bochum sichergestellt war.

Beratungen und Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz bei Baumaßnahmen aller Art wurden innerhalb kürzester Zeiträume ermöglicht und eingeleitet. Die damit verknüpfte Beobachtung der pflegerischen Infrastruktur konnte in einer verbindlichen kommunalen Pflegeplanung, die fristgerecht erstellt und fortgeschrieben wurde, abgebildet werden.

Die Aufgaben aus der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag wurden zum 01.01.2017 übernommen und als festes Tätigkeitsfeld inkludiert. Die Beratung zu den Anforderungen an neue Anbieter und die Erfassung aller aktiven Leistungsangebote in den Datenbanken bildeten dabei den Schwerpunkt. Nach einer ersten Reform der Verordnung waren bereits in 2018 gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen.

Anlassprüfungen und Regelüberwachungen werden weiterhin den Mittelpunkt der Tätigkeit nach dem WTG bilden, wobei anlassbezogene Prüfungen nach Beschwerden immer vorrangig behandelt werden. In 2019 ist eine Einarbeitung in die Reformen des WTG einzukalkulieren, dennoch wird grundsätzlich mit einer Einhaltung der Prüfintervalle gerechnet. Wegen der zu erwartenden Versorgungslücke bei Pflegekräften wird die Einhaltung der personellen Anforderungen eine große Herausforderung für Leistungsanbieter und WTG-Behörden werden. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird zusätzliche Anstrengungen im Bereich der Eingliederungshilfe erfordern.

Nachdem im letzten Berichtszeitraum zahlreiche Bauplanungen abgestimmt, umgesetzt und eingeleitet werden konnten, wird auch aufgrund der verbindlichen Pflegebedarfsplanung eine Stagnation bei den Abstimmungsverfahren nach dem APG erwartet. Die kommunale Planung nach § 7 APG ist derzeit jährlich fortzuschreiben, die Konferenz für Alter und Pflege nach § 8 APG ist planmäßig 2x jährlich angesetzt.

Wegen der anhaltenden technischen Probleme beim Betrieb der Datenbank PfAD.uis können die Veränderungsmitteilungen und Tätigkeitsberichte von den Leistungsanbietern nicht fristgemäß erbracht werden. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der AnFöVO kann erst mit Verfügbarkeit einer störungsfreien Datenbank sichergestellt werden.

6. Kontakt

Stadt Bochum
 Amt für Soziales
 WTG-Behörde/Heimaufsicht
 Gustav-Heinemann-Platz 2-6
 44777 Bochum
Heimaufsicht@bochum.de

Frau Meurer	Tel: 0234-910-2447	AMeurer@bochum.de
Frau Rutkowski	Tel: 0234-910-2948	GRutkowski@bochum.de
Frau Sacher	Tel: 0234-910-2752	SSacher@bochum.de
Herr Lichtleitner	Tel: 0234-910-3568	JLichtleitner@bochum.de
Herr Witte	Tel: 0234-910-2752	SWitte@bochum.de

7. Anlagen, Links:

Ansprechpartner, Ergebnisberichte und weiterführende Informationen zur kommunalen Pflegeplanung sind auf der Homepage der Stadt Bochum www.bochum.de unter dem Suchbegriff WTG verfügbar:

<https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W2A6BJQF770BOCMDE?open&searchresult=yes&x=wtg>

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW nebst Verordnung ist mit den Suchkriterien WTG bzw. WTG-DVO) unter <https://recht.nrw.de> einsehbar.